

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Messerschmiedin EFZ / Messerschmied EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste, Ver.01.09.2016)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex von 85 dB(A).
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Metallische Werkstücke - im Schmiedeofen glühen; - weich- / hartlöten - schweissen - schleifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm</li> <li>Augenverletzungen durch Splitter, Spritzer</li> <li>Verbrennungen</li> <li>Brand-/Explosionsgefahr</li> <li>Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre</li> </ul>	4c 5a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Belästigender und gehörgefährdender Lärm</li> <li>Augenschutz</li> <li>Haut- / Handschutz</li> <li>Fachbuch Messerschmied-in</li> <li>Wahl geeigneter PSA; korrekter Einsatz und Unterhalt der PSA</li> <li>Feuerdreieck, explosionsfähige Atmosphäre</li> <li>Gasexplosionen</li> <li>Explosionsschutzmassnahmen</li> <li>Löschmittel: Löschdecke, Löschposten, Feuerlöscher</li> <li>Notfallorganisation: Dusche, Erste Hilfe, Notrufnummern</li> </ul>	1.Lj	ük2+3	2.Lj	Instruktion vor Ort Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj

<sup>1</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>2</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Bearbeiten von Metall und Holz mit Maschinen und Werkzeugen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm</li> <li>• Augenverletzungen durch Splitter</li> <li>• Eingezogen, gequetscht, eingeklemmt, getroffen werden; sich schneiden, stechen</li> </ul>	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belästigender und gehörgefährdender Lärm</li> <li>• Augenschutz</li> <li>• Sicherer Umgang mit Maschinen und Werkzeugen</li> <li>• Bestimmungsgemässe Verwendung</li> <li>• Schutzeinrichtungen an Maschinen und deren Funktionskontrolle/-überprüfung</li> <li>• Wahl geeigneter PSA</li> <li>• Korrekter Einsatz und Unterhalt der PSA</li> </ul>	1.Lj	üK1	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj
Instandhaltungsarbeiten an Maschinen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unerwarteter Anlauf</li> <li>• Eingezogen, gequetscht, eingeklemmt, getroffen werden</li> </ul>	8c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben und Schutzmassnahmen für Instandhaltungsarbeiten an Maschinen</li> <li>• Lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung</li> <li>• Wahl geeigneter PSA</li> <li>• Korrekter Einsatz und Unterhalt der PSA</li> </ul>	1.Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj
Arbeiten an und/oder mit neu angefertigten, reparierten oder geschärften Schneidwerkzeugen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sich schneiden, stechen</li> </ul>	8b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachgerechter Einsatz von Schneidwerkzeugen</li> <li>• Wahl geeigneter PSA (Schnittschutzhandschuhe!)</li> <li>• Korrekter Einsatz und Unterhalt der PSA</li> </ul>	1.Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj

**Legende:** ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01. März 2017 in Kraft.

3400 Burgdorf, 16. November 2016

Verband schweiz. Messerschmied-Meister und verwandter Berufsgruppen  
Der Präsident/die Präsidentin der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

H.P. Klötzli

Felix Graf

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 24. November 2016 genehmigt.

Bern, 28. November 2016

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten